

Ämliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von "IX. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer ..."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gemeinde Mistelgau

Mistelgau, den 23.11.2001

gez. Feulner, 1. Bürgermeister

X. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Mistelgau vom 23.11.2001

Aufgrund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes - BayAbwAG - (BayRS 753-7-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1996 (GVBl. S. 162) und des Artikels 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424), erläßt die Gemeinde Mistelgau folgende Satzung :

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Mistelgau vom 10. November 1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau Nr. 01 vom 15.01.1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Juni 1991 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 06 vom 04. Juni 1991) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„ § 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 2002

17,90 Euro/Jahr“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gemeinde Mistelgau

Mistelgau, den 23.11.2001

gez. Feulner, 1. Bürgermeister

XI. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glashütten (Art 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -)

Der Gemeinderat der Gemeinde Glashütten ändert die sich aufgrund Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gegebenen Geschäftsordnung wie folgt:

1. Der § 14 Abs. 2 Nummern 2, 3 und 4 a der Geschäftsordnung erhalten folgende neue Fassung:

§ 14 Einzelne Aufgaben

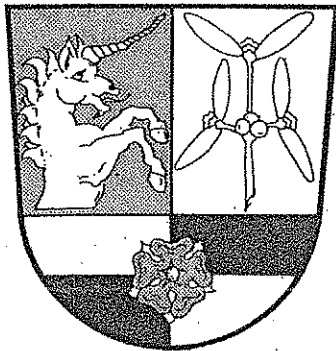
Abs. 2

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im übrigen bis zu einem Betrag von 8.000,-- € im Einzelfall,
- b) der Erlaß, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zum Betrag von 3.000,-- € im Einzelfall für die Dauer von längstens 24 Monaten,

Mitteilungsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau



Gemeinde Mistelgau



Gemeinde Glashütten
weltoffen und heimatverbunden



A m t s b l a t t

Der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau und ihrer Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 2002 - erscheint monatlich - Nr. 01 - 21. Dezember 2001

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
unserer Verwaltungsgemeinschaft*

*Das Jahr 2001 geht dem Ende entgegen.
Die Adventszeit, die sogenannte ruhige und
besinnliche Zeit des Jahres, ist fast vorbei.
Weihnachten steht vor der Tür.
Die Weihnachtsfreude, welche nicht nur
unseren Kindern vorbehalten sein sollte,
darf auch uns Erwachsene an die
verschiedenen Lebensabschnitte erinnern.*

*Das kommende Jahr 2002 wird viele neue
Anforderungen an uns stellen.
Gehen wir mit Zuversicht
in das neue Jahr hinein.*

*Wir wünschen allen ein gesegnetes
Weihnachtsfest und alles Gute für
das neue Jahr.*

*Johann Feulner
Vorsitzender und
1. Bürgermeister der Gemeinde Mistelgau*

*Werner Kaniewski
stellv. Vorsitzender und
1. Bürgermeister der Gemeinde Glashütten*



Herausgeber u. verantwortlich f. d. Inhalt: Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau,

Herr Johann Feulner, Gemeinschaftsvorsitzender, Tel.-Nr. (0 92 79) 9 99-0, Fax-Nr. (0 92 79) 9 99-33

Geschäftszeiten im Rathaus Mistelgau (Verwaltungsgemeinschaftsgebäude), Bahnhofstr. 35, 95490 Mistelgau,

Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Mistelgau im Internet: <http://www.mistelgau.de> - E-Mail Adresse: gemeinde@mistelgau.de

Geschäftszeiten im Rathaus Glashütten, Schloßstr. 2, 95496 Glashütten,

Montag 17.30 - 19.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr;

Tel.-Nr. (0 92 79) 4 67, Fax-Nr. (0 92 79) 92 33 77

Glashütten im Internet: <http://www.glashuetten.de> - E-Mail Adresse: gemeinde@glashuetten.de

Letzter Abgabetermin der Inserate für das Mitteilungsblatt 02/2002 ist der **11. Januar 2002!**

Notruf- Nummern:	Rettungsdienst/Kassenärztlicher Notfalldienst Bayreuth (Keine Vorwahl nötig) 19 222	Polizei 1 10	Feuerwehr 1 12
---------------------	--	-----------------	-------------------

GEMEINDE MISTELGAU

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleininleiter
vom 04. Juni 1991

Aufgrund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG- (BayRS 753-7-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl S. 343) und des Artikels 2 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Gemeinde Mistelgau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 23.05.91, Az: 2/20-028/1, genehmigte

S A T Z U N G :

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 10. November 1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau Nr. 1 vom 15. Januar 1982) wird wie folgt
g e ä n d e r t :

§ 6 erhält folgende Fassung:

" § 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

-- ab 01. Januar 1981	6,-- DM	-- ab 01. Januar 1991	25,--
-- ab 01. Januar 1982	9,-- DM	-- ab 01. Januar 1993	30,--
-- ab 01. Januar 1983	12,-- DM	-- ab 01. Januar 1995	35,--
-- ab 01. Januar 1984	15,-- DM	-- ab 01. Januar 1997	40,--
-- ab 01. Januar 1985	18,-- DM	-- ab 01. Januar 1999	45,--
-- ab 01. Januar 1986	20,-- DM		

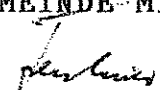
im Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft.

Mistelgau, 04. Juni 1991

GEMEINDE MISTELGAU


Feußner
1. Bürgermeister



*Kontrollierte Bekanntmachung im
Mitteilungsblatt der VG Mistelgau
Nr. 6 v. 04. Juni 1991*

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayRS 753-7-I), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 816) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Gemeinde Mistelgau folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 10. November 1981 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mistelgau, den 29. Januar 1990

GEMEINDE MISTELGAU



Baumann

1. Bürgermeister



Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Mistelgau

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mistelgau, den 10. November 1981

Gemeinde Mistelgau

gez. Baumann

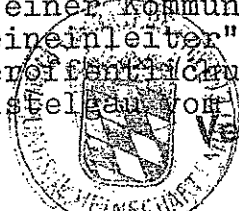
(Baumann)

Erster Bürgermeister



Die Übereinstimmung obigen Satzungsabdrucks mit dem vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Mistelgau ausgefertigten Original der "Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter" wird hiermit beglaubigt. Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau am 15. Januar 1982 Nr. 1 amtlich bekanntgemacht.

8581 Mistelgau 19. JAN. 1982



8581 Mistelgau
(G. Baumann)